



Satzung zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Kreistag Nordhausen

In Kraft getreten am 1. März 2022

Präambel

Zur angemessenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erlässt der Kreistag Nordhausen gemäß § 13 der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen diese Satzung.

§ 1 Beteiligungsverfahren

Als Beteiligungsverfahren für die Kinder und Jugendlichen des Landkreises Nordhausen fungiert das Kinder- und Jugendparlament der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Nordhausen (Kinder- und Jugendparlament).

§ 2 Struktur und Zugang

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament ist unabhängig und überparteilich. Es wird durch die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Nordhausen (Koordinierungs- und Fachstelle) – den Kreisjugendring Nordhausen e.V. - begleitet und betreut. Die Koordinierungs- und Fachstelle fungiert als Kontaktstelle des Kinder- und Jugendparlaments.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus bis zu 15 jungen Menschen bis 27 Jahren.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem seine Besetzung geregelt ist.
- (4) Insbesondere Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, lokale Interessenvertretungen, Schüler-sprecher:innen u.ä., die nicht Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes sind, können sich jederzeit an das Gremium wenden und werden andererseits ggf. für Stellungnahmen u.ä. durch das Kinder- und Jugendparlament einbezogen. Ihre Anliegen und Meinungen werden durch das Kinder- und Jugendparlament in den Kreistag und seine Ausschüsse eingebracht.

§ 3 Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Dem Kinder- und Jugendparlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen des Landkreises, die Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament nimmt die Bewertung - ob eine Angelegenheit Auswirkungen auf die Belange junger Menschen hat - selbst vor. Dafür werden ihm sämtliche Einladungen mit Tagesordnung für Kreistags- und Ausschusssitzungen spätestens acht Tage vor der Sitzung per einfacher E-Mail zugesandt. Bei Bedarf können Unterlagen, mit Ausnahme von Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils des Kreistages, zu Verträgen oder mit anderen, schutzwürdigen, personenbezogenen Daten, nachgefordert werden.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament hat die Möglichkeit, an den entsprechenden Sitzungen teilzunehmen und / oder schriftliche Stellungnahmen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu erstellen und dem Kreistagsbüro im Vorfeld zu übersenden. Die Stellungnahmen werden vor den Sitzungen den Kreistags- bzw. Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Weiterhin ist den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments einzuräumen, ihre Stellungnahmen zu Tagesordnungspunkten oder kurzfristige Anliegen/Themen in der Bürgerfragestunde vorzutragen.
- (4) Das Kinder- und Jugendparlament ist berechtigt, mit einem Antrag auf Rederecht, eigene Themen als Tagesordnungspunkt in die Kreistags- oder Ausschusssitzungen einzubringen. Dieser Antrag muss beim Kreistagsbüro zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung eingereicht werden.

- (5) Die Einbringung von Beschlussvorlagen ist dem Kinder- und Jugendparlament selbst nicht möglich. Eine Einbringung von Beschlussvorlagen, welche die Interessen des Kinder- und Jugendparlaments aufgreifen, erfolgt über den Jugendhilfeausschuss.

§ 4

Kinder- und jugendgemäße Rahmenbedingungen

- (1) Die Abgabe von Stellungnahmen bzw. Anwesenheit an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse durch das Kinder- und Jugendparlament erfolgt freiwillig und themenspezifisch auf Grundlage der festgeschriebenen Tagesordnung. Kinder- und jugendspezifische Themen werden in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte als erstes bearbeitet, da Sitzungen in den Abendstunden hinsichtlich der Konzentrationsfähigkeit und der Mobilität unter der Woche nicht bzw. schlecht zu ermöglichen sind. Sobald die Themen abgearbeitet sind, dürfen die Vertreter:innen des Kinder- und Jugendparlaments die Sitzungen verlassen. Vertreter:innen des Kinder- und Jugendparlaments dürfen nicht am nicht öffentlichen Teil von Kreistags – und Ausschusssitzungen teilnehmen, soweit deren Interessen nicht betroffen sind.
- (2) Werden Themen behandelt, deren Erörterung aus jugendschutz- oder entwicklungspsychologischen Gründen nicht für Kinder und Jugendliche geeignet sind, werden die Vertreter:innen des Kinder- und Jugendparlamentes gebeten, den Sitzungsraum zu verlassen. Ggf. werden die entsprechenden Fragestellungen im Vorfeld durch die Koordinierungs- und Fachstelle kinder- und jugendgerecht mit dem Kinder- und Jugendparlament besprochen und schriftliche Stellungnahmen erstellt.
- (3) Sind Vertreter:innen des Kinder- und Jugendparlamentes anwesend, benutzen alle Anwesenden eine jugendgerechte Sprache, um die Verständlichkeit für die Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Beschlussvorlagen und ähnliches, die Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, werden wann immer möglich in einer für Kinder und Jugendliche verständlichen Sprachform verfasst.
- (4) Zwei Vertreter:innen des Kinder- und Jugendparlaments können persönlich an Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse teilnehmen. Es ist auch möglich, dass sie von der Begleitperson der Koordinierungs- und Fachstelle begleitet werden und / oder dass diese anstelle der Kinder und Jugendlichen spricht.

§ 5

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments vom Landkreis Nordhausen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € und die zur Verfügungsstellung eines Schüler- und Freizeittickets des Landkreises Nordhausen.
- (2) Fahrtkosten, die den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, werden auf Antrag erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (3) Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen werden auf das Konto des Kreisjugendring Nordhausen e.V. als Träger der Koordinierungs- und Fachstelle überwiesen. Der Kreisjugendring Nordhausen e.V. meldet dazu die Teilnahme der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments an den Sitzungen an das Kreistagsbüro und ist zur ordnungsgemäßen Auszahlung der Gelder auf Grundlage der erfassten Anwesenheit und Fahrtkostenabrechnungen an die jeweiligen Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments verpflichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Nordhausen, den 31.01.2022

Jendricke

Landrat

(Siegel)